

DEUTSCHES KONSULAT

MONTREAL, den 12. April 1938

versandt werden und jedes einzelne an Einzelpersonen oder

Firmen in Kanada besonders adressiert ist, fasst die Ein-

Z. Kan. Zollausk.

Auf das Schreiben vom 16.3.38-
19703 - 1003 ah 11 - II/Zg/Fe.

Der Deutsche Konsul

gez. Eckner

Bezuglich einer aehnlichen Anfrage ist kuerz-
lich an die Zollbehoerde in Ottawa herangetreten worden,
um genaue Klarheit zu erhalten. Wie von dort mitgeteilt
wird, sind Werbeschriften, die an einzelne Firmen in Kanada
versandt werden, gemaess Position 178 (ii) zu 12 1/2 ¢ per lb
zollpflichtig, jedoch nicht unter 27 1/2 % ad valorem, gemaess
dem Abkommen zwischen Kanada und den Vereinigten Staaten,
das auch fuer andere meistbeguenstigte Laender, also auch
Deutschland, gilt.

Wenn die Werberundschreiben durch die Post ein-
zeln versandt werden oder in Mengen, deren Gewicht eine
Unze nicht ueberschreitet, kann der Zoll in Gestalt von
kanadischen Zollmarken vorausgezahlt werden, gemaess den
Bestimmungen des hier beigefuegten Zollmemorandums "Series
D.No.49, TMR 2 (Revised)". In diesem Falle wird die Verbrauch-
oder Verkaufssteuer von 8% auf den verzollten Wert nicht er-
hoben. Laut Mitteilung der Zollbehoerde sind diese Marken
in Deutschland nicht zu beschaffen, wohl aber durch den
"Secretary, High Commissioner for Canada, Canada House, Tra-
falgar Square, London, S.W.1, England."

Wenn die Werberundschreiben einzeln durch die Post

An versandt

die Wirtschaftsgruppe Maschinenbau
B e r l i n W 35
Tiergartenstr.35.

ueber R.F.A.

MONTREAL, den 11. April 1938

versandt werden und jedes einzelne an Einzelpersonen oder

Firmen in Kanada besonders adressiert ist, faellt die Ein-

fuhrabgabe (Special Excise Tax) in Hoehe von 3% auf den

verzollten Wert weg.

Auf das Schreiben vom 16.3.38 - 12703 - 1003 ab II - II/8g/Te.

Der Deutsche Konsul

gez. Eckner

Besueglich einer sehnlichen Anfrage ist Kreuz-

lich an die Zollbehoerde in Ottawa herangetreten worden.

um genaue Klarheit zu erhalten. Wie von dort mitgeteilt

wird, sind Werbeschriften, die an einzelne Firmen in Kanada

versandt werden, gemass Position 178 (II) an 1274 per 10

solpflichtig, jedoch nicht unter 27 1/2 ad valorem, gemass

dem Abkommen zwischen Kanada und den Vereinigten Staaten,

das auch fuer andere meistbegunstigte Laender, also auch

Deutschland, gilt.

Wenn die Werbungschriften durch die Post ein-

sein versandt werden oder in Mengen, deren Gewicht eine

Unze nicht ueberschreitet, kann der Zoll in Gestalt von

kanadischen Zollmarken vorausgezahlt werden, gemass den

Bestimmungen des hier beigefuegten Zollmemorandums "Series

D.No.49, TMR 2 (Revised)". In diesem Falle wird die Verbrauchs-

oder Verkaufsteuer von 3% auf den verzollten Wert nicht er-

hoben. Laut Mitteilung der Zollbehoerde sind diese Marken

in Deutschland nicht zu beschaffen, wohl aber durch den

"Secretary, High Commissioner for Canada, Canada House, Tr-

afalger Square, London, S.W.1, England."

Wenn die Werbungschriften einzeln durch die Post

versandt

An

die Wirtschaftspruefungsbau

Berlin W 35
Tierzuchtstr. 35.

Weder R.F.A.